

BStGer BB.2013.37 vom 28. März 2013

Bundesstrafgericht, 2013-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.37

FR: TPF BB.2013.37 du 28 mars 2013

IT: TPF BB.2013.37 del 28 marzo 2013

Regeste

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO).

Erwägungen

E. 22

März 2013 aufforderte, dem Gericht mitzuteilen, ob er an einer Behandlung der Angelegenheit durch das Bundesstrafgericht festhalten wolle (act. 2);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. März 2013 mitteilte, auf eine Behandlung der Angelegenheit durch das Bundesstrafgericht verzichten zu wollen (act. 3);

- damit keinerlei Interesse seitens des Beschwerdeführers an der Behandlung der durch das Bundesgericht überwiesenen (und ohnehin verspätet eingereichten) Beschwerde betreffend Entschädigung als amtlicher Verteidiger durch das Bundesstrafgericht vorhanden ist, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

- unter diesen Umständen auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (DOMEISEN, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 428 N 5);

- 3 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.